

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

2 F 11042 E
O - 2751 Schwerin, Münzstr. 8

Nr. 4
10. März 1993

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 15. November 1992 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1993.....	34
Sechste Verordnung vom 2. Oktober 1992 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	36
Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 1992.....	37
Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. November 1992 betreffend die Auszubildenden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	37
Hochschulzugangsberechtigung bei kirchlichen Abschlüssen.....	43
Verwaltungsanordnung zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der kirchlichen Reisekostenordnung.....	44
Personalien.....	44
Struktur der Kirchgemeinden Hohen Mistorf und Schorrentin.....	44
Berichtigungen.....	44
Wahlen zur XII. Landessynode (KABl. Nr. 1-3/1993, S. 6).....	44
Verwaltungsanordnung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts (KABl. Nr. 1-3/1993, S. 25).....	44

G.Nr. 670.02 (1993)/13

Kirchengesetz
vom 15. November 1992 über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1993

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1993 wird gemäß Anlage in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 69 815 364 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchliches Amtsblatt Nr.12) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1993 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1993.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 15 v.H. des Gesamtaufkommens an Kirchensteuern in der Landeskirche. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (Kirchliches Amtsblatt 1991, S.3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Treuhandkassen verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum

Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 60 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 20 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 2 Millionen DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 13 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 10 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absätzen 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchliches Amtsblatt Nr.12), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1993 nicht anzuwenden.

§ 7

Treten im Laufe des Rechnungsjahres 1993 Abweichungen von mehr als 25 v.H. des Gesamtvolumens der Haushaltsansätze für Ausgaben ein, so ist der Landessynode ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

§ 8

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1994 nicht vor dem 1. Januar 1994 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen

Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1993 zu leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

§ 9

Mit Ausnahme der Haushaltsstelle 011 werden die Ansätze in den Ausgabekapiteln gesperrt, soweit sie 25 % des jeweiligen Ansatzes übersteigen, wenn nicht rechtliche Verpflichtungen dem entgegenstehen. Die Landessynode entscheidet über die Freigabe.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. November 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Anlage zum Kirchengesetz vom 15. November 1992

Haushaltsplan 1993

Einnahmen	Plan 1993	Plan 1992	Ist 1992	Ausgaben	Plan 1993	Plan 1992	Ist 1992
	DM	DM	(31.8.) DM		DM	DM	(31.8.) DM
Summe der Einzelpläne							
0 Allgemeine kirchliche Dienste	2 757 000	2 799 000	222 482		41 377 300	27 218 500	14 653 539
1 Besondere kirchliche Dienste	100 000	60 000	0		2 375 750	1 989 000	902 486
2 Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	181 000	141 000	0		733 000	577 000	235 835
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0		385 084	318 234	152 650
4 Öffentlichkeitsarbeit	320 000	190 000	0		807 500	442 000	310 384
5 Bildungswesen und Wissenschaft	220 000	208 000	0		660 800	528 500	301 837
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	37 720	17 720	27 595		11 367 300	8 511 790	5 255 321
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	928 000	528 000	743 083		1 258 630	1 016 630	129 072
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	65 271 644	45 255 934	42 790 955		10 850 000	8 598 000	2 786 664
Gesamteinnahmen:	69 815 364	49 199 654	43 784 114	Gesamtausgaben:	69 815 364	49 199 654	24 727 787

G. Nr. 471.00/81

Sechste Verordnung vom 2. Oktober 1992 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 15. März 1992 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 54) beschließt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Die Besoldungstabelle zum Kirchengesetz über die Besoldung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 6. Dezember 1991 zur Änderung der Besoldungstabelle (Kirchl. Amtsblatt 1992, S. 4) und die Fünfte Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7-8/1992, S. 76) erhält folgende Fassung:

Besoldungstabelle

Teil I: Für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes

Abschnitt 1

1. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Stufe 1	bis zu 2 Dienstjahren	2298,04 DM
Stufe 2	nach 2 Dienstjahren	2401,84 DM
Stufe 3	nach 4 Dienstjahren	2505,64 DM
Stufe 4	nach 6 Dienstjahren	2609,44 DM
Stufe 5	nach 8 Dienstjahren	2713,24 DM
Stufe 6	nach 10 Dienstjahren	2817,04 DM
Stufe 7	nach 12 Dienstjahren	2920,84 DM
Stufe 8	nach 14 Dienstjahren	3024,64 DM
Stufe 9	nach 16 Dienstjahren	3128,44 DM
Stufe 10	nach 18 Dienstjahren	3232,24 DM
Stufe 11	nach 20 Dienstjahren	3336,04 DM
Stufe 12	nach 22 Dienstjahren	3711,43 DM
Stufe 13	nach 24 Dienstjahren	3846,03 DM
Stufe 14	nach 26 Dienstjahren	3980,63 DM
Stufe 15	nach 28 Dienstjahren	4115,23 DM

Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich 125,14 DM und der 12 bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 46,93 DM gewährt.

2. Das Endgrundgehalt (Stufe 15) erhalten unabhängig vom Besoldungsdienstalter: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrats, die Oberkirchenräte.

Abschnitt 2

Funktionszulagen (§ 11)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 550,00 DM

2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1100,00 DM

3. Oberkirchenräte; außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats 1500,00 DM

4. Präsident des Oberkirchenrates und Landesbischof 1750,00 DM

5. entfällt

Teil II: Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste

Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe				
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
1	1459,83	1598,50	1862,28	2028,32	2298,04
2	1514,15	1677,18	1942,90	2124,45	2401,84
3	1570,76	1755,86	2023,52	2220,58	2505,64
4	1627,81	1834,54	2104,14	2316,71	2609,44
5	1685,92	1913,22	2184,76	2412,84	2713,24
6	1749,24	1991,90	2265,38	2508,97	2817,04
7	1812,56	2070,58	2346,00	2605,10	2920,84
8	1875,88	2149,25	2426,62	2701,23	3024,64
9	1939,20	2227,94	2507,24	2797,36	3128,44
10	2002,52	2306,62	2587,86	2893,49	3232,24
11	2065,84	2385,30	2668,48	2989,62	3336,04
12	2129,16	2463,98	2749,10	3085,75	3439,84
13	2192,48	2542,66	2829,72	3181,88	3543,64
14			2910,34	3278,01	3647,44

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 125,14 DM.

§ 2

Anlage I der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zahlung eines Ortszuschlags für Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. Dezember 1991 (Kirchl.Amtsblatt 1992, S.7) erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Besoldungs-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)
I a	B 3 - B 6	742,50	840,06	938,95
I b	B 2, A 13 - A 16	611,18	726,74	825,63
I c	A 9 - A 12	543,16	658,74	757,63

G. Nr. 460.01/91

**Beschluß
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 30. November 1992**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 30. November 1992 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRg) vom 17. März 1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 S. 48) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARRg veröffentlicht wird.

Der Oberkirchenrat
Müller

Bei mehr als 1 Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,89 DM.

Das Grundgehalt nach Teil I, Abschnitt 1 der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz entspricht den Besoldungsgruppen A 13 und A 14.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schwerin, den 2. Oktober 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom
30. November 1992 betreffend die Auszubildenden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Für Auszubildende im Bereich der Verwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet der Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 entsprechend Anwendung. (Anlage)

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Schwerin, den 30. November 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Hermann Beste
Der Vorsitzende

Anlage

Tarifverträge betreffend die Auszubildenden usw. im Bereich der neuen Bundesländer

Bekanntmachung der Finanzministerin

Vom 21. Februar 1992 – IV – 130 – P 2045 –

Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)

vom 5. März 1991

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die

- a) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-O vom 10. Dezember 1990 fallen, als angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende,
- b) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter den Geltungsbereich des MTArb-O oder des BMT-G-O vom 10. Dezember 1990 fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Zu den Schülern im Sinne des Buchstaben a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.
2. Abweichend von Buchstabe b fallen Auszubildende für den Beruf des Gärtners dann unter diesen Tarifvertrag, wenn die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,

- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder in dem Betrieb des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Buchst. a:

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist nach den Grundsätzen des Hauptausschusses für Berufsbildung zu verfahren.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie

Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5

Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 6a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neu eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 7

Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) . . .

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 7a

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeröffnungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um $\frac{1}{24}$ vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, werden auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27a Abs. 3 der Handwerksordnung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 3 DM nicht ausgezahlt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen

über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, z. B. die Regelungen über Wegegelder und Zehrgelder nach Abschnitt B Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTArb-O, Aufwandsentschädigung nach § 32 Abs. 2 BMT-G-O oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung nach Abschnitt A Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTArb-O, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Beschäftigt der Ausbildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

Übergangsvorschrift:

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 ist die Verordnung über die Reisekostenvergütung vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1572) anzuwenden.

§ 11

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Ausbildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Ausbildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Auszubildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung
 - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
 - bb) vor Prüfungen (§ 16),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften der §§ 52, 52 a BAT-O bzw. der §§ 33, 35 MTArb-O und der §§ 29, 31 BMT-G-O entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regel-

mäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) — für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort — erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten von mehr als 100 km bis 300 km zwei Ausbildungstage, von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16

Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 17

Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

§ 19

.....

§ 20

.....

§ 21

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätig-

keiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

(2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, dem Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 24

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Ausbildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b.

§ 25

Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Mona-

ten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 27

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag (einschließlich der Übergangsvorschrift zu § 10) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; abweichend hiervon treten

a) § 6 Abs. 1, § 6a, § 8, § 9, § 11, § 12 und § 13 am 1. April 1991 und

b) § 10 und § 15 am 1. Juli 1991

in Kraft. Nach dem Einigungsvertrag fortgeltende, von diesem Tarifvertrag abweichende Bestimmungen sind vom 1. Januar 1991 bzw. vom 1. April 1991 an nicht mehr anzuwenden; mit Ablauf des 30. Juni 1991 treten sie außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

G. Nr. 420.02/33

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgenden Erlaß der Kultusministerin vom 25. Januar 1993 zur Kenntnis:

Hochschulzugangsberechtigung bei kirchlichen Abschlüssen

Erlaß der Kultusministerin vom 25.01.1993
(Az.: VII 204 - 321 - 7.21)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Erstes Schulreformgesetz (SRG) vom 26. April 1991 wird bestimmt:

1. Abschlüsse kirchlicher Bildungseinrichtungen als B-Katecheten(in), Gemeindeglieder(in), Jugendwart, Diakon(in) im Gemeindedienst, die auf dem heutigen Gebiet Mecklenburg-Vorpommern vor dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, sind einem Fachschulabschluß gleichwertig.

2. Die in Nr. 1 dieses Erlasses genannten Abschlüsse beinhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für folgende Fachrichtungen:

- Pädagogik,
- Psychologie,

- Theologie,
- Sozialwesen (FH),
- Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- Lehramt an Haupt- und Realschulen und
- Lehramt für Sonderpädagogik.

Diese Berechtigung gilt nur für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule/Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Eine in einem anderen Bundesland für die in Nr. 1 dieses Erlasses genannten Abschlüsse erteilte fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird in Mecklenburg-Vorpommern für die in Nr. 2 dieses Erlasses genannten Fachrichtungen anerkannt.

4. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Schwerin, den 3. Februar 1993

Dr. Schwerin

Oberkirchenrat

G. Nr. 800.06/23

Verwaltungsanordnung zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der Kirchlichen Reisekostenordnung (Kirchliches Amtsblatt 1991 S. 15)

1. Mitarbeiter, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung im Sinne der Reisekostenordnung haben, können, sofern sie im Besitz einer persönlichen Bahncard sind, die Kosten für diese erstattet bekommen.

Die Erstattung der Bahncard erfolgt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer in Höhe der nachweislich durch die Bahncard entstandenen Einsparungen, höchstens jedoch bis zum Preis der Bahncard. Letzteres gilt auch, wenn durch andere Stellen die Kosten der Bahncard ganz oder teilweise erstattet werden.

2. Der Nachweis ist damit gegeben, wenn die Bahncard mit den Kopien der abrechenbaren Fahrkarten und den entsprechenden Erläuterungen eingereicht wird. Dazu gehören auch Angaben, welche Erstattungen durch andere Stellen erfolgt sind oder die Versicherung, daß solche Erstattungen nicht erfolgt sind.

3. Erstattungsfähig sind nur Kosten für eine Bahncard 2. Klasse.

4. Diese Verwaltungsanordnung tritt am 01.10.1992 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr.

Schwerin, 04. März 1993

Der Oberkirchenrat
Müller

Personalien

G. Nr.: Kahnert, PA/53

Herr Matthias Kahnert ist mit Wirkung vom 1. Februar 1993 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Hauptsachbearbeiters für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat beauftragt worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsamtmann verliehen.

G. Nr.: Hohen Mistorf, Verwaltung/22

Struktur der Kirchgemeinden Hohen Mistorf und Schorrentin

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden das Kirchdorf Groß Markow sowie die Ortschaften Lelkendorf, Sarmstorf und Ludwigsdorf aus der mit Neukalen verbundenen Kirchgemeinde Schorrentin (Propstei Gnoien) in die Kirchgemeinde Hohen Mistorf (Propstei Malchin) umgemeindet.

Schwerin, 19. Januar 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Berichtigungen

G. Nr. 144.01/44

Wahlen zur XII. Landessynode

Berichtigung KABL. Nr. 1-3/1993, S. 6

Die Ziffer IV. Die Wahlleiter in den Kirchenkreisen ist wie folgt zu ergänzen:

Kirchenkreis Malchin: Frau Renate Kaps
Dorfstr. 72
O - 2401 Gülzow

Schwerin, 5. März 1993

Der Oberkirchenrat
Müller

G. Nr. 800.03/1

Verwaltungsanordnung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts

Berichtigung KABL. Nr. 1-3/1993, S. 25

Unter D. 2. muß es auf Seite 27, 2. Spalte, 2. Zeile, letztes Wort, heißen:

Urschrift

Schwerin, den 9. März 1993

Der Oberkirchenrat
Müller